

Vom 17. Januar 2023

Sprachregelung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Grundlagen, Sinn und Zweck der Regelung

Gemäss **Volksschulgesetz** (VSG §28) regelt die **Volksschulverordnung** (VSV § 28-30) die Absenzen, Dispensationen und Jokertage. In gewissen Punkten haben die Gemeinden Handlungsfreiheit. Dieses Reglement zeigt Ihnen die *Gesetzesgrundlagen*, sowie die Umsetzung in Hochfelden auf.

1. Absenzen (Grundlagen §28 VSV)

¹ *Bleibt ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.*

² *Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist der Schüler von der Schule abzumelden.*

→ Umsetzung in Hochfelden

¹ *Fernbleiben vom Unterricht wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen*

- Die Eltern melden ihre Kinder bei Krankheit telefonisch oder elektronisch über das Elternlogin auf der Homepage oder über Pupil ab.
- Erkrankt ein Kind während des Unterrichts so muss die Lehrperson zuhause anrufen und abklären, ob das Kind betreut werden kann. Erst nach dieser Abklärung darf der Schüler nach Hause entlassen werden. Ist die Betreuung nicht gewährleistet, muss das Kind in der Schule bleiben.
- Verunfallt ein Schüler während des Unterrichts müssen Massnahmen getroffen werden, die dem Schweregrad der Verletzung Rechnung tragen. Auch in diesem Fall darf ein Kind nach Hause gehen, wenn abgeklärt worden ist, dass das Kind betreut wird.

² *Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation.*

Die Dispensation für vorhersehbare Absenzen gemäss §29 VSV sind der Schule schriftlich einzureichen und zu begründen. Um sicherzustellen, dass eine Dispensation ab 10 Schultagen an einer Schulpflegesitzung behandelt werden kann, muss der Antrag auf eine Dispensation min. 6 Schulwochen vor der vorhersehbaren Absenz eingereicht werden. Diese Dispensationen werden sehr restriktiv gehandhabt.

2. Jokertage (Grundlagen §30 VSV)

¹ *Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensionsgründen fernbleiben (Jokertage).*

² *Die Gemeinden können bestimmen, dass*

a. *sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,*

b. *bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.*

³ *Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen auf Ende der Stufe.*

Revision 3	Datum	Name		Datum	Name		Datum	Name
Erstellt →	20.05.2014	PSP Hochfelden	Revidiert	Dezember 2022	PSP	Freigabe	17.01.2023	PSP
								Seite 1

Vom 17. Januar 2023

→ Umsetzung in Hochfelden

- *Es können pro Schuljahr 2 Jokertage bezogen werden.* Die Primarschule Hochfelden bestimmt, dass sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse oder auf die 4.-6. Primarklasse fallenden Jokertage zusammengefasst bezogen werden können. (*Punkt 2a von §30 VSV*). Die Kontrolle darüber obliegt der Klassenlehrperson.
- *Der Bezug von Jokertagen kann an speziellen, schulischen Anlässen verweigert werden (Punkt 2b von §29 VSV).*
 - *Spezielle Anlässe sind:*
 - Sporttag
 - Projekttag oder -woche
 - Schulreise oder Klassenlager
 - Schuljahresbeginn
 - Stufen-Schuljahresschluss (vor Sommerferien in 2. Kiga, 3. Klasse, 6. Klasse)
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet (*Punkt 3 von §30 VSV*).
- Die Eltern beantragen Jokertage über das Elternlogin auf der Homepage oder über Pupil und erhalten eine elektronische Bestätigung per E-Mail. Die Jokertage können in Ausnahmefällen telefonisch via Schulverwaltung beantragt werden. Erst nach Erhalt der Bestätigung gelten die Jokertage als bewilligt.
- Die Eltern beantragen die Jokertage für jedes Kind einzeln.

3. Dispensationen (Grundlagen §29 VSV)

¹ *Die Gemeinden dispensieren, auf Antrag der Eltern, Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.*

² *Dispensationsgründe sind insbesondere:*

- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler,*
- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler,*
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,*
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,*
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,*

³ *Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.*

→ Umsetzung in Hochfelden

Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler

Als ausserordentlich erachten wir:

- Hochzeiten und Todesfälle im engeren familiären Umfeld
- Gesuche für weitere aussergewöhnliche Anlässe sind ausreichend zu begründen. Sie werden eher restriktiv gehandhabt und höchstens alle drei Jahre gewährt. Dies aufgrund der Möglichkeit des Bezuges von zusammengefassten Jokertagen.

Revision 3	Datum	Name		Datum	Name		Datum	Name
Erstellt →	20.05.2014	PSP Hochfelden	Revidiert	Dezember 2022	PSP	Freigabe	17.01.2023	PSP
								Seite 2

Schulbetrieb Reglement Absenzen, Dispensationen und Jokertage

Vom 17. Januar 2023

Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen

Als bedeutende kulturelle Anlässe erachten wir:

- Kinder, die als Solisten oder Mitglieder eines Orchesters/Chors, einer Theatergruppe mitwirken und an einem bedeutenden Anlass auftreten.
- Dispensen für Üben und Training sind ausnahmsweise möglich, wenn eine hohe Leistungsstufe ausgewiesen ist und ein aufwendiges Training/Üben ohne Dispens nicht in dem Ausmass gewährleistet ist, das dem Stand des Könnens entspricht. (Eine schriftliche Bestätigung des Verbandes/Trägers muss dem Gesuch beiliegen)

Als bedeutende sportliche Anlässe erachten wir:

- Leistungs- oder Spitzensport
- Entwicklungschancen eine Spitzensport-Position zu erreichen.
- Für Wettbewerbe ist eine regionale Meisterschaft oder ein Spiel in den oberen Ligen des jeweiligen Verbandes Grund für eine Dispensation. (Eine schriftliche Bestätigung des Sportverbandes muss dem Gesuch beiliegen)
- eidgenössische, grössere Sportanlässe (z.B. Eidg. Turnfest, eine Anmeldebestätigung muss dem Gesuch beiliegen)

4. Elternpflichten

Die Verantwortung für die Aufarbeitung von verpasstem Unterrichtsstoff liegt bei den Eltern. Die Schule stellt das Material bereit aber übernimmt keine zusätzliche Unterstützung. Die Eltern setzen sich diesbezüglich mit den jeweiligen Klassenlehrpersonen in Verbindung.

5. Vorgehen Eltern / Zusammenfassung

<u>Was</u>	<u>Wie</u>	<u>Ansprechperson</u>	<u>Wann</u>
1-2 Jokertage	Elternlogin Homepage/Pupil	Klassenlehrperson	mind. 1 Schultag vorher
3-4 (Kiga) bzw. 3-6 (Unter-/Mittelstufe) Jokertage zusammengefasst	Elternlogin Homepage/Pupil	Klassenlehrperson	mind. 4 Schulwochen vorher
Dispensationen gem. §29 VSV	schriftliches, begründetes Gesuch	1-10 Tage Schulleitung ab 10 Tagen Schulpflege	so früh wie möglich
alle anderen Dispensationen	schriftliches, begründetes Gesuch	1-10 Tage Schulleitung ab 10 Tagen Schulpflege	mind. 6 Schulwochen vorher

6. Rekurs

Ein Rekurs gegen einen solchen Beschluss ist innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich und unter Beilage einer Kopie des Entscheides beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach einzureichen. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Mit dem Rekurs können Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Beschlusses geltend gemacht werden. Wird vom Bezirksrat ein Entscheid gefällt, so hat die unterlegene Partei die Verfahrenskosten zu tragen.

Revision 3	Datum	Name		Datum	Name		Datum	Name
Erstellt →	20.05.2014	PSP Hochfelden	Revidiert	Dezember 2022	PSP	Freigabe	17.01.2023	PSP
Seite 3								

Schulbetrieb Reglement Absenzen, Dispensationen und Jokertage

Vom 17. Januar 2023

7. Strafbestimmungen (§76 VSG)

Wer vorsätzlich gegen die §54, 56, 57 und 57a dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden. Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 09.11.2021 und tritt per sofort in Kraft.

VSA = Volksschulamt

VSG = Volksschulgesetz

VSV = Volksschulverordnung

Revision 3	Datum	Name		Datum	Name		Datum	Name
Erstellt →	20.05.2014	PSP Hochfelden	Revidiert	Dezember 2022	PSP	Freigabe	17.01.2023	PSP
								Seite 4